



Gemeinde Gelterkinden
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft /
Teilzonenplan Siedlung Ortskern / QP Rohrbach

Mutation "Gewässerraum"

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Stand: Mitwirkungsverfahren

21. Januar 2021



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Simon Käch / Denise Binggeli

Datei-Name 25044_Ber02_Planungsbericht_20210121_MWV.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	1
1.1	Festlegung von Gewässerräumen	1
1.2	Zielsetzung und Planungssperimeter.....	3
2	ORGANISATION UND BESTANDTEILE	3
2.1	Gemeindebehörde.....	3
2.2	Planungsbüro	3
2.3	Ablauf der Planung.....	4
2.4	Planungsakten.....	4
2.4.1	Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente	4
2.4.2	Orientierende Dokumente	4
3	PLANUNGSGRUNDLAGEN	5
3.1	Bund	5
3.2	Kanton	5
3.3	Gemeinde	5
4	PLANUNGSRESULTATE	6
4.1	Ergolz	6
4.1.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	6
4.1.2	Minimale Breite Gewässerraum	8
4.1.3	Hochwasserschutz	8
4.1.4	Revitalisierung	9
4.1.5	Dicht überbautes Gebiet.....	9
4.1.6	Eingedolte Abschnitte	12
4.1.7	Fazit	14
4.2	Eibach.....	15
4.2.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	15
4.2.2	Minimale Breite Gewässerraum	16
4.2.3	Hochwasserschutz	17
4.2.4	Revitalisierung	17
4.2.5	Dicht überbautes Gebiet.....	18
4.2.6	Freiraum Fließgewässer	19
4.2.7	Fazit	19
4.3	Frändletenbächli.....	19
4.3.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	19
4.3.2	Minimale Breite Gewässerraum	20

4.3.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung.....	20
4.3.4	Eingedolte Abschnitte.....	20
4.3.5	Fazit.....	22
4.4	Chöpflibächli.....	22
4.4.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite.....	22
4.4.2	Minimale Breite Gewässerraum.....	23
4.4.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung.....	23
4.4.4	Eingedolter Abschnitt.....	23
4.4.5	Fazit.....	25
4.5	Mületenbächli.....	25
4.5.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite.....	25
4.5.2	Minimale Breite Gewässerraum.....	26
4.5.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung.....	26
4.5.4	Fazit.....	26
4.6	Rorbächli.....	26
4.6.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite.....	26
4.6.2	Minimale Breite Gewässerraum.....	27
4.6.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung.....	27
4.6.4	Eingedolter Abschnitt.....	27
4.6.5	Fazit.....	29
4.7	Ischlagbächli.....	29
4.7.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite.....	29
4.7.2	Minimale Breite Gewässerraum.....	30
4.7.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung.....	30
4.7.4	Fazit.....	30
4.8	Marenbächli.....	30
4.8.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite.....	30
4.8.2	Minimale Breite Gewässerraum.....	30
4.8.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung.....	31
4.8.4	Eingedolter Abschnitt.....	31
4.8.5	Fazit.....	33
4.9	Rickenbächli.....	33
4.9.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite.....	33
4.9.2	Minimale Breite Gewässerraum.....	33
4.9.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung.....	34
4.9.4	Eingedolter Abschnitt.....	34
4.9.5	Fazit.....	36
4.10	Muttibächli.....	36

5	KANTONALE VORPRÜFUNG	36
6	MITWIRKUNGSVERFAHREN	36
7	BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN	36
8	AUFLAGE	36
9	GENEHMIGUNGSANTRAG.....	36
ANHANG 1) PROTOKOLL "RUNDER TISCH" MIT KANTONALEN FACHSTELLEN		38

1 Ausgangslage

1.1 Festlegung von Gewässerräumen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone neu nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümergebunden festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest (für die Gemeinde Gelterkinden liegt noch kein Entwurf vor). In Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinde und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

Der Gewässerraum wird flächig und in der Regel symmetrisch als Korridor im Bereich eines Fliessgewässers ausgeschieden. Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie die Breite des minimalen Gewässerraums auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig (keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, standortgerechte Vegetation etc.). Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Die Erstellung weiterer Bauten ist grundsätzlich nicht zulässig. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie. Folglich dürfen sie unterhalten und angemessen erneuert werden.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Gelterkinden fliessen die Ergolz, der Eibach, das Mületenbächli, Chöpflibächli, Frändletenbächli, Rorbächli, Ischlagbächli, Rickenbächli und das Marenbächli (Abbildung 1 und Abbildung 2). Diese Bäche fliessen teilweise offen, teilweise sind sie aber auch eingedolt.

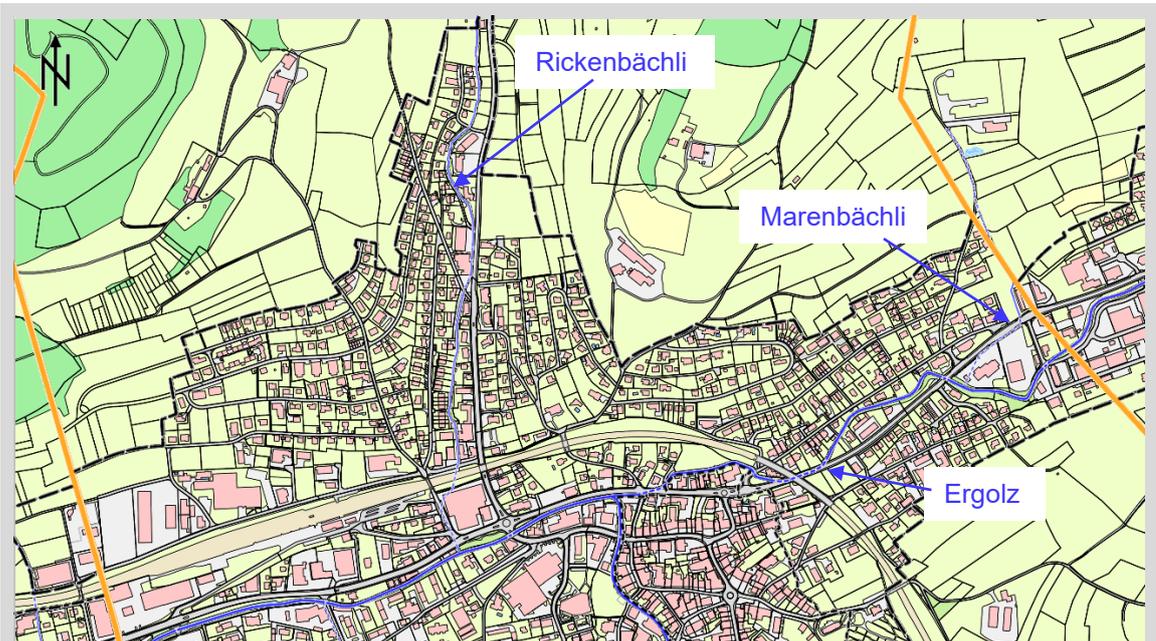


Abbildung 1: Fliessgewässer im Siedlungsgebiet von Gelterkinden, nördlich der Ergolz; Quelle: geoview.bl.ch.

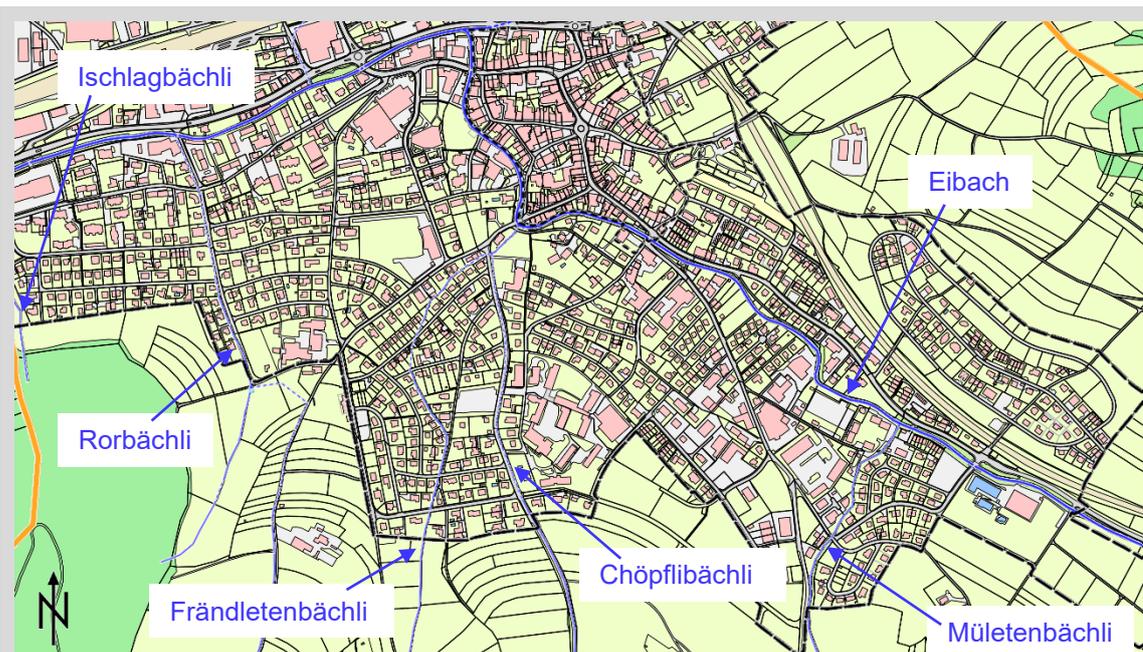


Abbildung 2: Fliessgewässer im Siedlungsgebiet von Gelterkinden, südlich der Ergolz; Quelle: geoview.bl.ch.

1.2 Zielsetzung und Planungssperimeter

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Siedlung Ortskern und zur Quartierplanung Rohrbach soll für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Gelterkinden ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Kann auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, so soll dieser Verzicht, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, begründet werden. Für die Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes (Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung "Infrastrukturanlagen Wasserversorgung" auf Parzelle Nr. 139 (Frändletenbächli) und "Bahnhof SBB (Sommerau)" auf Parzelle Nr. 1760 (Muttibächli)), welche vom provisorischen Gewässerraum betroffen sind, soll die Festlegung eines Gewässerraums durch den Kanton im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes erfolgen. Die Gemeinde legt jedoch mit vorliegender Mutation den Gewässerraum im Bereich der Schnittstellen zwischen Siedlung- und Landschaftsgebiet angrenzend an das Siedlungsgebiet (gemäss vorgängiger Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle) fest.

2 Organisation und Bestandteile

2.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft zum Teilzonenplan Siedlung Ortskern und zur Quartierplanung Rohrbach wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet. Die Abteilung Bau hat zusammen mit dem Planungsbüro die Grundlagen erarbeitet und den Gemeinderat phasengerecht über den Stand der Planung informiert.

Mitglieder des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten bzw. Beschlussfassung:

• Stefan Degen	Gemeindepräsident a. i.
• Martin Rüegg	Vizepräsident
• Thomas Persson	Gemeinderat
• Stefan Ruesch	Gemeinderat
• Peter Gröflin	Gemeinderat
• Roland Laube	Gemeinderat
• Manuela Schällibaum	Gemeinderätin

Mitarbeiter Gemeindeverwaltung:

• Christian Ott	Gemeindeverwalter
• Pascal Bürgin	Leiter Abteilung Bau

2.2 Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Verantwortlich für die Planungsarbeiten: Simon Käch und Denise Binggeli

2.3 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Entwurf Mutation Gewässerraum	Januar – Februar 2020
– Runder Tisch mit Gemeinde, ARP, TBA	18. Juni 2020
– Bereinigung Planungsinstrumente	Ende Juni / Anfang Juli 2020
– Freigabe durch den Gemeinderat z.H. kantona- ler Vorprüfung	31. August 2020
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	8. September 2020
– Erhalt Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen kant. Fachstellen	16. November 2020
– Bereinigung Planungsinstrumente	Dezember 2020 / Januar 2021
– Freigabe durch den Gemeinderat z.H. öffentli- cher Mitwirkung	<i>ausstehend</i>
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren (MWV)	<i>ausstehend</i>
– Bereinigung Planungsinstrumente	<i>ausstehend</i>
– Beschlussfassung durch den Gemeinderat	<i>ausstehend</i>
– Beschlussfassung durch die Einwohnergemein- deversammlung	<i>ausstehend</i>
– Auflageverfahren	<i>ausstehend</i>
– Genehmigungsverfahren	<i>ausstehend</i>

2.4 Planungsakten

2.4.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Quartierplan Rohrbach und Teilzonenplan Siedlung Ortskern

2.4.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)
- *Mitwirkungsbericht (Berichterstattung gemäss § 2 RBV) > wird nach Abschluss des Verfahrens erstellt.*

4 Planungsergebnisse

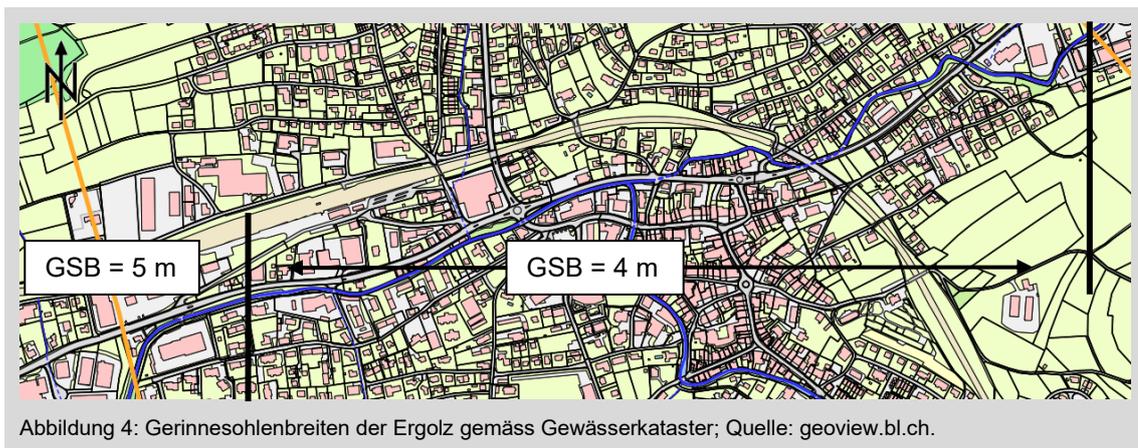
Im Folgenden werden die Gewässerräume für die Fliessgewässer in der Gemeinde Gelterkinden hergeleitet und die Planungsergebnisse entsprechend begründet. Eine Anpassung der Zonenreglemente bzw. der Quartierplanreglemente ist grundsätzlich nicht notwendig, da die zulässigen Nutzungen im Gewässerraum in der Gewässerschutzverordnung geregelt sind.

Die bestehenden Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum künftig teilweise überlagert. Da die Bestimmungen zu den Schutzzonen im Zonenreglement Siedlung und Landschaft den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung nicht widersprechen, ist eine Anpassung der Zonenreglemente diesbezüglich ebenfalls nicht notwendig.

4.1 Erfolg

4.1.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Die Ergolz hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im östlichen Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 4 Metern, im westlichen Siedlungsgebiet, direkt angrenzend an Böckten, von 5 Metern (siehe Abbildung 4).



- Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte oder teilweise fehlende Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 5). Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraums bildet, hergeleitet werden.



- Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. $1.5 \times$ die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (schwarz umrandet):

	4m GSB	5m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB \times 1.5)	6m nGSB	7.5m nGSB
Keine Variabilität (GSB \times 2.0)	8m nGSB	nicht vorhanden

- Zur Plausibilisierung dieser Breiten wird der natürlich fließende Abschnitt der Ergolz im Gebiet der Gemeinde Böckten als Vergleichsstrecke herangezogen. Hier weist der Bach gemäss Daten des kantonalen Gewässerkatasters eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 Metern auf.
- Eine weitere Vergleichsstrecke bildet der natürlich fließende Abschnitt im Bereich der Gemeinde Ormalingen. Hier beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite der Ergolz 4 Meter.
- Diese Strecken eignen sich als Vergleichsstrecken, da sie ein ähnliches Gefälle wie die verbauten Abschnitte aufweisen. Zudem weisen sie das gleiche Abflussregime und Einzugsgebiet auf.
- Unter Beachtung dieser beiden Vergleichsstrecken erscheint es wenig plausibel, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite in Gelterkinden bis zu 8 Meter betragen soll.
- Im Sinne einer logischen Abfolge der natürlichen Gerinnesohlenbreiten (nGSB) entlang der Ergolz wird diese im östlichen Siedlungsgebiet von Gelterkinden bis zur Einmündung des Eibachs auf 5 Meter, anschliessend bis zur Grenze zu Böckten auf 6 Meter festgelegt (siehe Abbildung 6). Mit dieser Erhöhung der Gerinnesohlenbreite gemäss Gewässerkataster wird auch dem Umstand der Verbauungen Rechnung getragen.
- Anlässlich des runden Tisches mit Vertretern der kantonalen Fachstellen ARP und TBA vom 18. Juni 2020 wurde von Seiten Kanton diesen Breiten grundsätzlich zugestimmt (siehe Anhang 1).

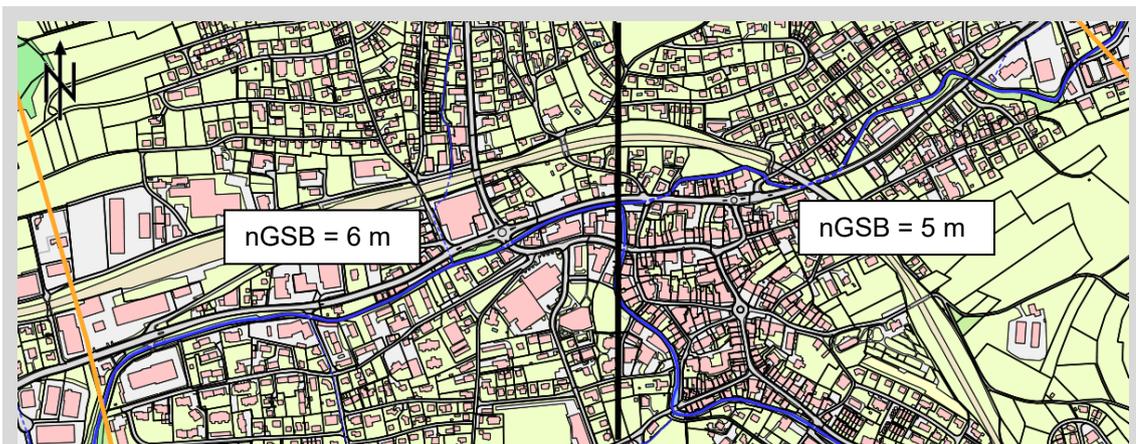


Abbildung 6: Natürliche Gerinnesohlenbreiten der Ergolz; Quelle: geoview.bl.ch.

4.1.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet.
- Daraus abgeleitet hat der minimale Gewässerraum ($2.5 \times$ die natürliche Gerinnesohlenbreite + 7m) eine Breite von 19.50 bzw. 22.00 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

4.1.3 Hochwasserschutz

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht bauliche Hochwasserschutzmassnahmen entlang der Ergolz vor (siehe Abbildung 7). Entsprechend wurde ein Hochwasserdefizit ausgemacht. Allerdings ist die Priorität der Massnahme niedrig. Entsprechend liegen auch noch keine konkreten Projektpläne vor. Daraus ergibt sich, dass eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums aufgrund eines vorliegenden Hochwasserschutzprojektes nicht notwendig ist. Zu gegebener Zeit, wenn ein Projekt vorliegt, kann allenfalls eine Neu beurteilung des Gewässerraums bzw. der Gewässerraumbreite stattfinden.
- Anlässlich des runden Tisches mit Vertretern der kantonalen Fachstellen ARP und TBA vom 18. Juni 2020 wurde von Seiten Tiefbauamt bestätigt, dass eine generelle Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig ist bzw. dass auch ohne Aufweitung des Gewässerraums die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden können (siehe Anhang 1).



- Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung kommen grundsätzlich innerhalb des minimalen Gewässerraums zu liegen (siehe Abbildung 8). Lediglich im Bereich des Rohrbachwegs sowie der Parzelle Nr. 852 werden grössere Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung nicht vom minimalen Gewässerraum überlagert. Die erhöhte Hochwassergefährdung in diesen Abschnitten resultiert jedoch aufgrund von Brücken bzw. Bachübergängen, die den Querschnitt verringern.

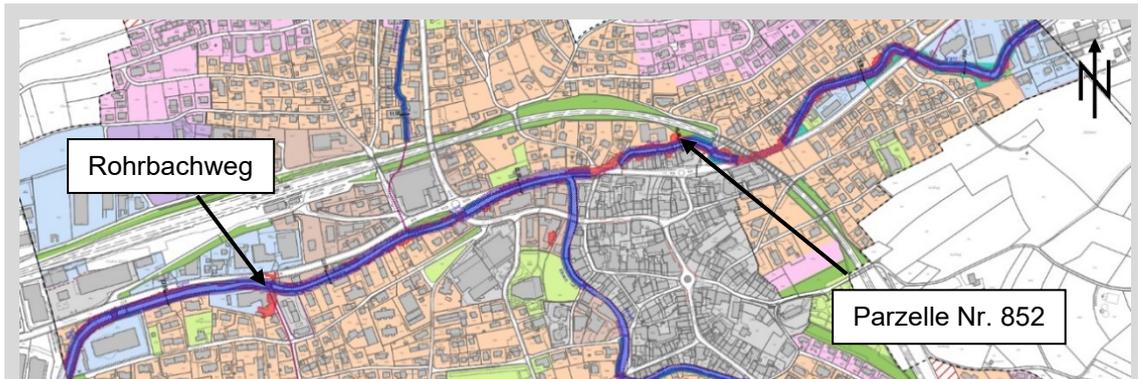


Abbildung 8: Naturgefahr Hochwasser (erhebliche Gefährdung) im Bereich der Ergolz.

4.1.4 Revitalisierung

- Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht für die Ergolz im Gebiet der Gemeinde Gelterkinden eine Revitalisierung der Sohle mit mittlerer zeitlicher Priorität vor (siehe Abbildung 9). Der Gemeinde sind jedoch auch hier zum heutigen Zeitpunkt noch keine weiteren, konkreten Projekte dazu bekannt. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Revitalisierung zu einem späteren Zeitpunkt angegangen wird.
- Da die dafür notwendige Breite entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, ist eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen nicht zweckdienlich und es wird darauf verzichtet. Zudem sollte die minimale Breite des Gewässerraums für eine Revitalisierung der Sohle ausreichend sein.
- Anlässlich des runden Tisches mit Vertretern der kantonalen Fachstellen ARP und TBA vom 18. Juni 2020 wurde von Seiten Tiefbauamt ebenfalls bestätigt, dass eine generelle Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung notwendigen Raumes nicht notwendig ist (siehe Anhang 1).

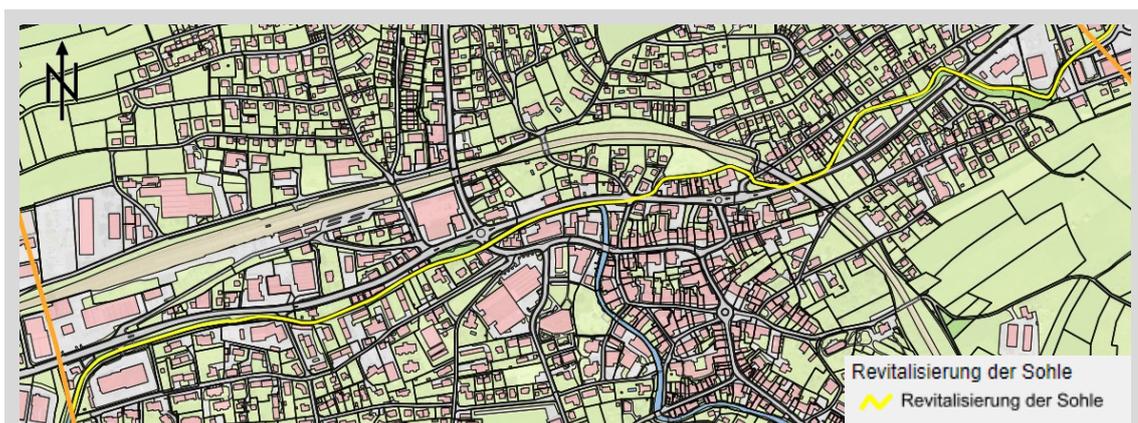


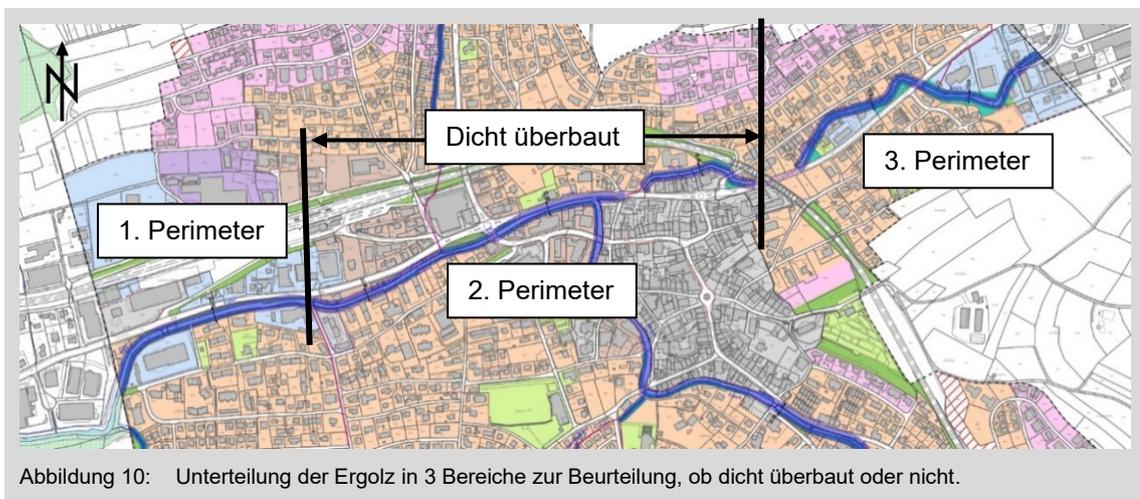
Abbildung 9: Massnahmen aus dem Wasserbaukonzept (Revitalisierung) im Bereich der Ergolz; Quelle: geoview.bl.ch.

4.1.5 Dicht überbautes Gebiet

- Die Gemeinde Gelterkinden hat aufgrund immer knapper werdenden Baulandreserven ein öffentliches Interesse daran, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen voranzutreiben und entsprechend eine dichte Bebauung im Zentrum an den gut erschlossenen Lagen anzustreben. Da die Ergolz durch einen Teil dieses Zentrums und des historischen Ortskerns der Gemeinde

fliesst, überlagert nun jedoch der minimale Gewässerraum einige Areale, welche bereits eine entsprechend dichte Bebauung aufweisen bzw. welche sich für eine bauliche Weiterentwicklung eignen. Für diesen Fall sieht Art. 41a Abs. 4 lit. a. der Gewässerschutzverordnung die Möglichkeit vor, in dicht bebauten Gebieten den minimalen Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten anzupassen, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

- Für die Beurteilung, ob ein Gebiet als dicht überbaut im Sinne der Gewässerschutzverordnung eingestuft werden kann, wurde die Ergolz in drei unterschiedliche Betrachtungsperimeter unterteilt. Der erste und dritte Perimeter umfasst jeweils die relativ peripheren Siedlungsgebiete entlang der Ergolz inkl. Gewerbezone gegen Böckten bzw. Ormalingen. Der zentrale, zweite Perimeter umfasst den Ortskern der Gemeinde sowie die angrenzenden Siedlungsgebiete (siehe Abbildung 10).

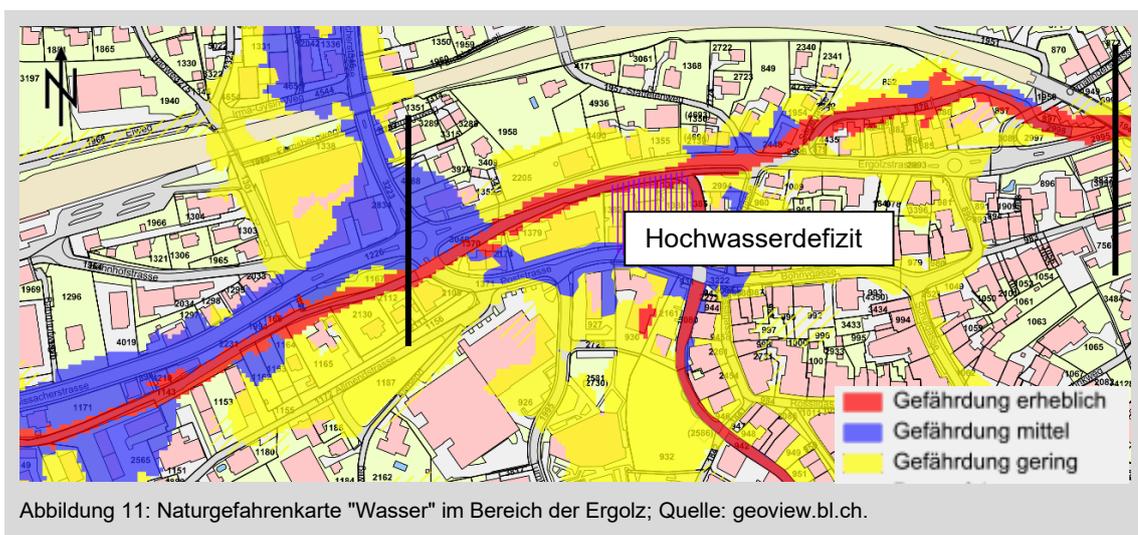


- Um als dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung zu gelten, müssen im Betrachtungsperimeter gemäss kantonaler Arbeitshilfe mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum mit minimaler Breite liegen. Zudem müssen die Gebiete innerhalb des Perimeters, gestützt u.a. auf Bundesgerichtsurteile, der Kern- oder Zentrumszone zugewiesen sein oder es muss sich um eine zentrale Lage im Siedlungsgebiet handeln.
- Diese Vorgaben werden in den drei Perimetern folgendermassen erfüllt:

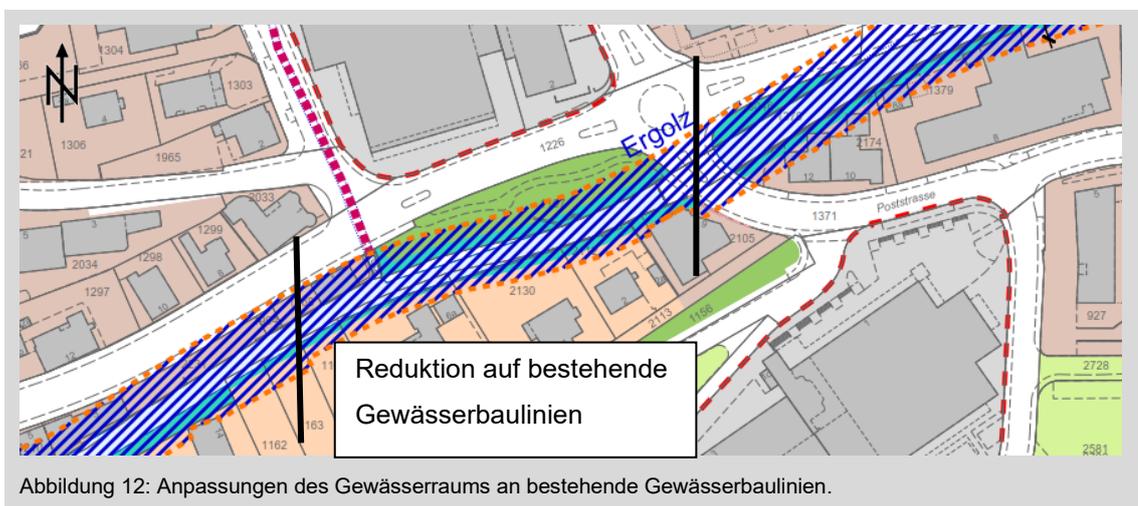
	1. Perimeter	2. Perimeter	3. Perimeter
Bauten im GWR	< 50%	> 50%	< 50%
Kern- Zentrumszone?	Nein	Ja	Nein

- Im 2. Betrachtungsperimeter befinden sich mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum mit minimaler Breite. Zudem ist das Gebiet grossmehrheitlich der Kern- und Zentrumszone zugewiesen. Es handelt sich weiter um das Hauptsiedlungsgebiet an zentraler Lage (u.a. Nähe zum Bahnhof). Rund um den Kern hat sich im Laufe der Jahre eine dichte Bebauung etabliert. Eine weitere Entwicklung dieses Abschnitts ist aufgrund der Lage im Zentrum im Hinblick auf eine Siedlungsentwicklung nach innen sinnvoll. Folglich kann dieses Gebiet grundsätzlich als dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung eingestuft werden.

- Damit jedoch eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten möglich ist, muss der Hochwasserschutz auch mit einem verringerten Gewässerraum gewährleistet sein. Wie bereits unter Punkt 4.1.3 erläutert, besteht allerdings entlang der Ergolz ein Hochwasserdefizit. Insbesondere im Bereich zwischen dem Kreisel Poststrasse–Rickenbacherstrasse–Sissacherstrasse–Ergolzstrasse und dem Eisenbahn-Viadukt liegen stellenweise die Gebäude innerhalb des roten Gefahrenbereichs gemäss Naturgefahrenkarte (erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung; Abbildung 11). Entsprechend wäre hier mit einer Reduktion der Gewässerraumbreite der Hochwasserschutz langfristig nicht gewährleistet bzw. es würde dadurch zu wenig Raum für Hochwasserschutzmassnahmen zur Verfügung stehen. Eine Anpassung des Gewässerraums an die bestehende bauliche Situation im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV ist folglich in diesem Bereich trotz dichter Bebauung nicht möglich.



- Westlich des Kreisels bis zum Rohrbachweg ist auf der Südseite der Ergolz eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten allerdings möglich. Die Gefahrenbereiche Hochwasser mit erheblicher Gefährdung befinden sich trotz Anpassungen innerhalb des Gewässerraums. Entsprechend ist der Hochwasserschutz auch mit einer Reduktion der Gewässerraumbreiten gewährleistet. Wo bereits Gewässerbaulinien bestehen, wird nach Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt (siehe Protokoll im Anhang 1), die Festlegung des Gewässerraumes auf diesem Abschnitt an der Baulinie orientiert (siehe Abbildung 12).



- Auch im Bereich der Parzellen Nrn. 1153 und 2565 (Südseite der Ergolz) wird der Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten angepasst. Von Seiten des kantonalen Tiefbauamts (telefonisch vom 2. Dezember 2020) wurde bestätigt, dass die Mindestanforderungen an den Hochwasserschutz auch mit dem reduzierten Gewässerraum in diesem Bereich gewährleistet ist (Abbildung 13).

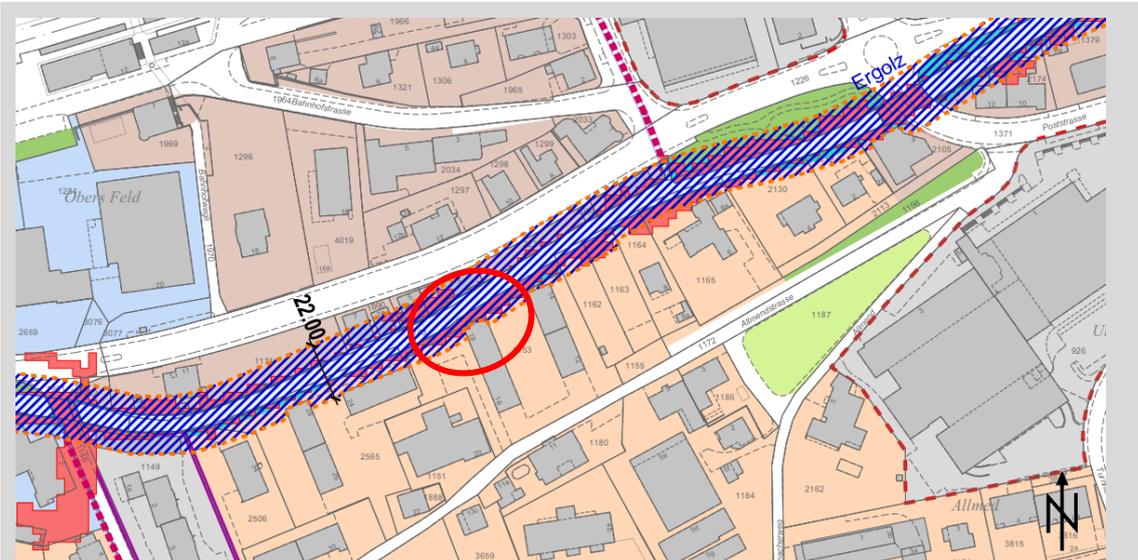


Abbildung 13: Reduktion des Gewässerraums der Ergolz (südseitig) im Bereich der beiden Parzellen Nrn. 1153 und 2565. Minimale Überlagerung der Naturgefahr Hochwasser (erhebliche Gefährdung) bei einem der Gebäude (roter Kreis).

4.1.6 Eingedolte Abschnitte

- Im Zentrum der Gemeinde, anschliessend an den Ortskern, verläuft die Ergolz zweimal eingedolt unterhalb der Ergolzstrasse (siehe Abbildung 14). Es gilt daher im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumplanung zu prüfen, ob diese Abschnitte wieder ausgedolt werden können und entsprechend ein Gewässerraum festzulegen ist oder ob, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden kann.

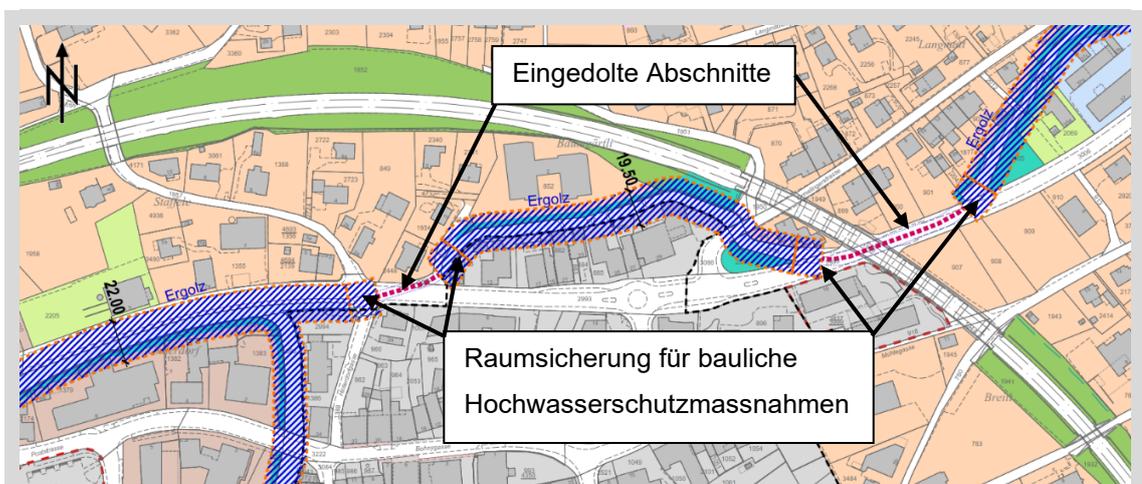


Abbildung 14: Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung inkl. Raumsicherung bei Ein- und Auslass der Dole.

-
- Auf eine Gewässerraumfestlegung kann verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen einem Verzicht entgegenstehen. Entsprechend gilt es die einzelnen Interessen, welche für oder gegen einen Verzicht sprechen zu prüfen und abzuwägen.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

- Hochwasserschutz: Im Bereich des Gerinnes bzw. der Ergolzstrasse besteht gemäss Naturgefahrenkarte eine erheblich Hochwassergefährdung. Es ist davon auszugehen, dass diese aufgrund der Verklausung bzw. von Defiziten bei den Einlassbauwerken besteht. Entsprechend kann die Hochwassersituation auch durch Anpassungen bei den Einlässen entschärft werden. Durch die Raumsicherung im Bereich der Ein- und Auslässe der eingedolten Abschnitte können nötigenfalls technische Massnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vorgenommen werden. Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können somit eingehalten werden.
- Revitalisierungen: Das Gewässer nimmt eine Vernetzungsfunktion im Siedlungsgebiet bzw. im Ergolztal wahr. In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons wurde für die Abschnitte eine Sohlenrevitalisierung mit grosser zeitlicher Priorität festgelegt. Ein Ersatz der bestehenden Dolen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Eine explizite Offenlegung ist jedoch nicht vorgesehen. Zumal sich diese eher kurzen Abschnitte von ca. 40 m resp. 60 m im Bereich der Hauptstrasse resp. des Eisenbahnviadukts befinden, wo eine Freilegung praktisch unmöglich ist. Auch die Gemeinde sieht keine Bachfreilegung für die beiden Abschnitte vor.
- Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche oder Bachabschnitte haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung der eingedolten Abschnitte bei der Ergolz aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar (Hauptverkehrsachse, Bahnlinie etc.).

Das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) ist aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Aufwertung des Lebensraumes auf diesem Gewässerabschnitt wird daher als ungenügend eingestuft (nötige technische Massnahmen, Verlegung Bachverlauf gegenüber Lebensraum, Erholungsraum und Vernetzung).

Die beiden Abschnitte sind in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzziele. Vor bzw. nach dem Eisenbahnviadukt bestehen jedoch Uferschutzzonen bei den Ein- und Auslässen zum Schutz der Ufer und deren Vegetation. Es besteht ein hohes Interesse, dass diese Schutzzonen weiterhin zum Schutz der Ufervegetation bestehen bleiben und Teil der Gewässerräume sind.

- Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.

- Ortsbild- und Denkmalschutz: Das Eisenbahn-Viadukt ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz mit Erhaltungsziel A aufgeführt. Entsprechend besteht ein hohes, nationales Interesse am Fortbestand der Brücke. Auch der Ortskern der Gemeinde ist im ISOS aufgeführt. Dadurch besteht wiederum ein nationales Interesse am Erhalt des Ortsbildes, welches sich auf langfristige Sicht jedoch mit der Definition eines Gewässerraumes verändern würde. Denn grundsätzlich besteht mit der Definition des Gewässerraums die Absicht, langfristig die Fliessgewässer in einen naturnahen oder natürlichen Zustand zurück zu versetzen mit einem unverbauten und unbeeinträchtigten Uferbereich. Mit dem ISOS soll jedoch grundsätzlich erreicht werden, dass die historisch wertvollen Ortsbilder geschützt und erhalten bleiben. Wenn sich also nun ein geschütztes Gebäude oder schützenswertes Gebäude im Gewässerraum befindet, so besteht aus Sicht des Gewässerraums das Interesse, dass dieses langfristig entfernt wird. Aus Sicht des Ortsbild- und Denkmalschutzes wäre dies jedoch nicht erwünscht. Im Grundsatz lassen sich die Ziele des Denkmalschutzes (langfristiger Erhalt geschützter Bausubstanz) mit den langfristigen Zielen des Gewässerschutzes (möglichst unverbaute natürliche Uferbereiche) folglich nicht vereinbaren. Bauliche Massnahmen an Bauten und Anlagen können mit der Definition des Gewässerraums erschwert werden oder momentan gar nicht erlaubt sein (z.B. Erneuerungen). Mit der Bestandesgarantie (gem. §§ 109, 110 RBG) ist jedoch der Unterhalt, als auch eine angemessene Erneuerung der rechtmässig erstellten aber zonenfremd gewordenen Bauten und Anlagen, die innerhalb des Gewässerraums liegen, dennoch weiterhin möglich.
- Siedlungsentwicklung: Bei der Ergolzstrasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse. Sie nimmt eine wichtige und zentrale Erschliessungsfunktion im Ergolztal wahr. Eine Verschiebung der Strasse ist aufgrund der bestehenden Bebauung und insbesondere aufgrund des Viadukts nicht möglich. Die an die Strasse angrenzenden Parzellen sind bereits weitgehend überbaut. Da sie sich an zentraler Lage im Siedlungsgebiet befinden, besteht ein öffentliches Interesse an einer effizienten, baulichen Nutzung dieser Parzellen. Aus Sicht der angestrebten Siedlungsentwicklung besteht folglich kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung.

Abwägung der Interessen:

- Das Interesse am Erhalt des Viadukts und der Ergolzstrasse sowie an der baulichen Weiterentwicklung der angrenzenden Bauparzellen überwiegen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes. Insbesondere, da die Hochwassersituation durch bauliche Massnahmen an den Einlässen entschärft werden kann. Entsprechend wird für die beiden Abschnitte zwischen den Parzellen Nrn. 901 und 897 sowie im Bereich der Parzelle 2448 gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet. Der Verzicht erstreckt sich jedoch nicht über die gesamte eingedolte bzw. überdeckte Strecke, damit vor und nach der Eindolung der Raum für bauliche Vorhaben im Rahmen von Hochwasserschutzmassnahmen gesichert ist und die bestehenden Uferschutzzonen innerhalb des Gewässerraums liegen.

4.1.7 Fazit

- Für die Ergolz wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 19.50 Metern bzw. 22.00 Metern festgelegt.

- In den dicht bebauten Bereichen des Ortskerns und des Zentrums wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Eine durchgehende Anpassung im dicht überbauten Gebiet ist jedoch aufgrund von Hochwasserdefiziten nicht möglich.
- Für die eingedolten Abschnitte unter der Ergolzstrasse wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet, unter Berücksichtigung der Raumsicherung für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen (vor / nach eingedoltem / überdeckten Abschnitt).
- Bei der Ausarbeitung der Quartierplanung "Rohrbach" wurde der Gewässerraum bereits berücksichtigt, sodass keine Baubereiche tangiert werden und nur eine extensive Nutzung entlang der Ergolz zulässig ist. Entsprechend bleibt auch hier die Umsetzungsfähigkeit der Quartierplanung nach Festlegung des Gewässerraums bestehen, weshalb der definitive Gewässerraum auch im Bereich der Quartierplanung "Rohrbach" mit der vorliegenden Mutation festgelegt wird. Eine Anpassung der Quartierplan-Vorschriften ist nicht notwendig.

4.2 Eibach

4.2.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Der Eibach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite (GSB) zwischen 4 und 6 Metern (siehe Abbildung 15).

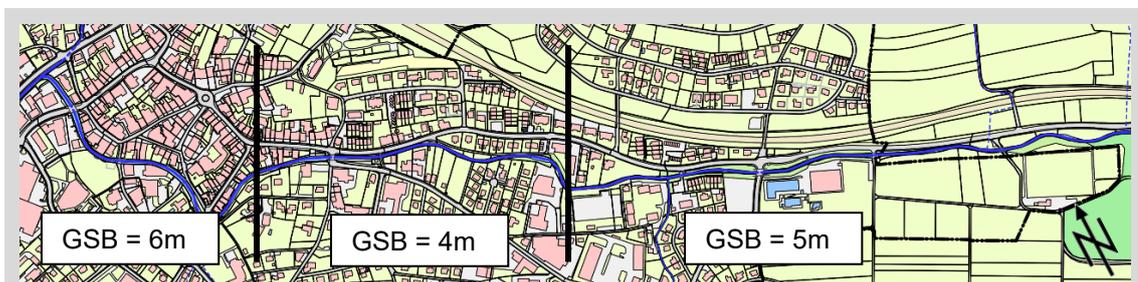


Abbildung 15: Mittlere Gewässersohlenbreiten des Eibachs; Quelle: geoview.bl.ch.

- Da der Bach jedoch an einigen Stellen verbaut ist, weist er abschnittsweise eine eingeschränkte bzw. fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 16). Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite für die Berechnung des minimalen Gewässerraums wiederum hergeleitet werden.

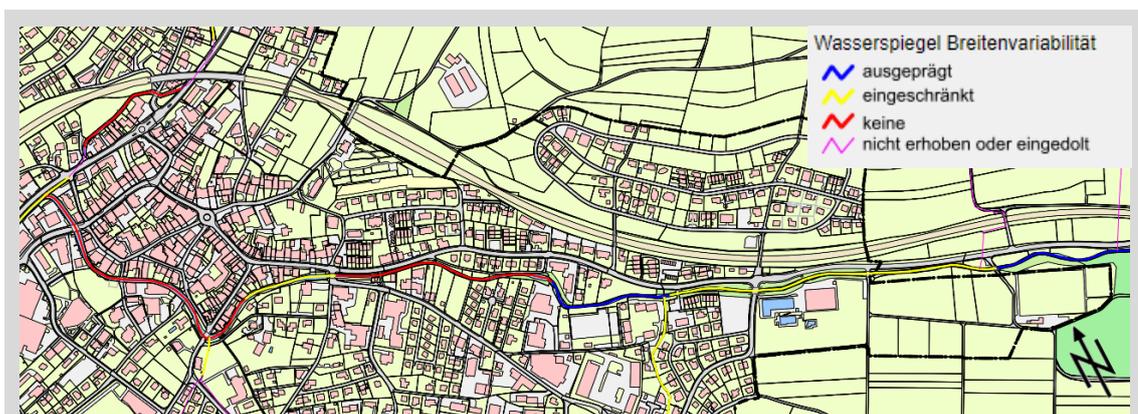
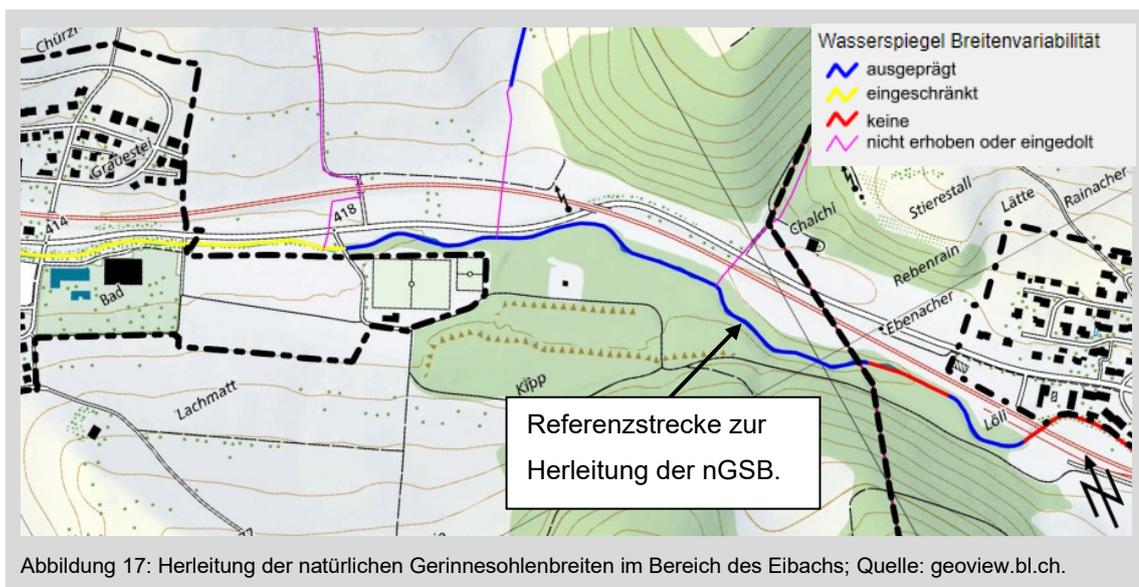


Abbildung 16: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Eibachs; Quelle: geoview.bl.ch.

- Unter Einbezug eines Korrekturfaktors gemäss Vorgabe der kantonalen Arbeitshilfe resultieren folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten:

	4m GSB	5m GSB	6m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	5m nGSB	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität	6m nGSB	7.5m nGSB	nicht vorhanden
Keine Variabilität	8m nGSB	nicht vorhanden	12m nGSB

- Eine derartige Variabilität innerhalb der Strecke, welche im Siedlungsgebiet liegt (ca. 1.5 km), ist nicht nachvollziehbar und erscheint wenig plausibel. Entsprechend wurden natürlich fließende Abschnitte zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite als Vergleichsstrecken hinzugezogen.
- Östlich des Siedlungsgebietes zwischen Gelterkinden und Tecknau verläuft der Bach auf einer längeren Strecke natürlich und unverbaut (siehe Abbildung 17). Die Wasserspiegel-Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Das Gefälle, Abflussregime sowie die Eigenschaften des Einzugsgebiets sind ähnlich wie im unteren Verlauf des Baches. Die natürliche Gerinnesohlenbreite liegt hier bei 6 Metern.



- Aufgrund dieser Vergleichsstrecke und der Herleitung mittels Korrekturfaktor wird die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) auf 6 Meter für den gesamten Abschnitt des Eibachs im Siedlungsgebietes festgelegt.
- Im Rahmen des runden Tisches mit Vertretern des Amtes für Raumplanung und des Tiefbauamtes wurde von Seiten Kanton dieser Breite grundsätzlich zugestimmt (siehe Protokoll im Anhang 1).

4.2.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet.

- Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV hat der minimale Gewässerraum in der Folge eine Breite von 22 Metern.

4.2.3 Hochwasserschutz

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor. Zudem befinden sich die Gefahrenbereiche Hochwasser mit erheblicher Gefährdung gemäss Naturgefahrenkarte innerhalb des minimalen Gewässerraums. Entsprechend ist eine Aufweitung des Gewässerraumes zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.

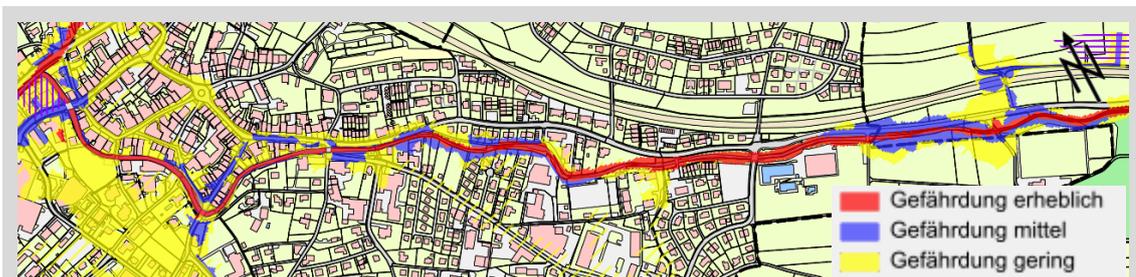


Abbildung 18: Naturgefahrenkarte "Wasser" im Bereich des Eibachs; Quelle: geoview.bl.ch.

4.2.4 Revitalisierung

- Im kantonalen Wasserbaukonzept ist eine Revitalisierung des Gewässers im Einmündungsbereich bzw. im Bereich des Ortskerns vorgesehen (siehe Abbildung 19). Die Priorität der Massnahme wird als gross eingestuft.
- Zum aktuellen Zeitpunkt liegt noch kein Revitalisierungsprojekt vor. Von Seiten Tiefbauamt wurde jedoch im Rahmen des runden Tisches (siehe Protokoll im Anhang 1) bestätigt, dass eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums, zur Gewährleistung des notwendigen Raumes für Revitalisierungsmassnahmen, daher vorliegend nicht notwendig ist.

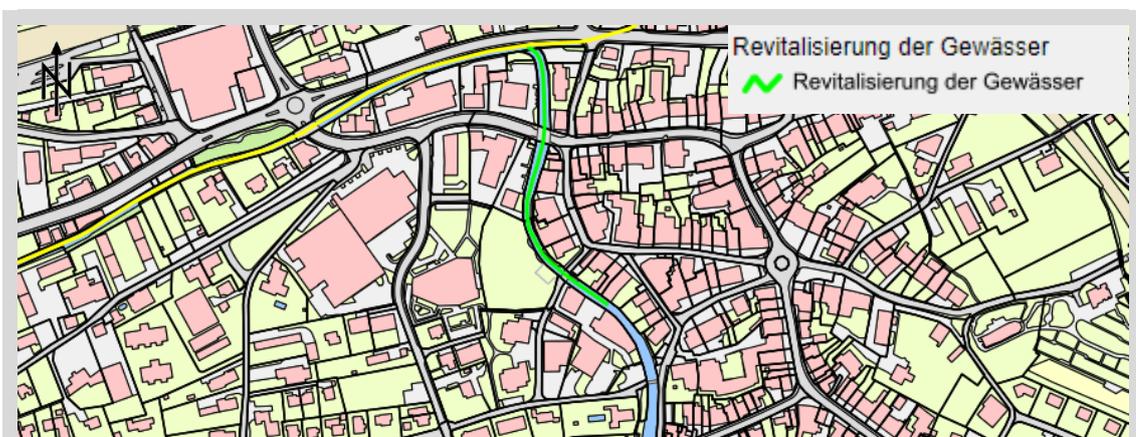
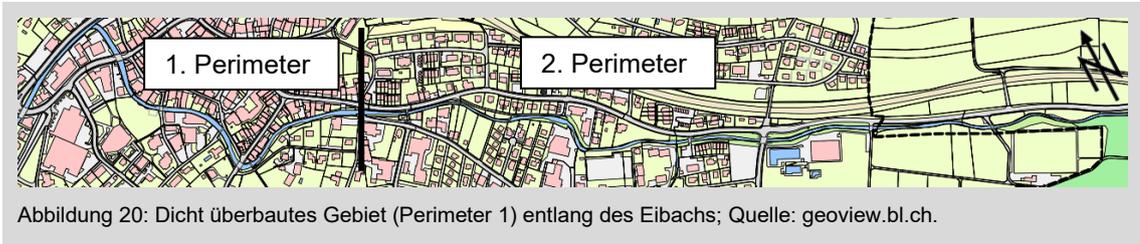


Abbildung 19: Massnahmen aus dem Wasserbaukonzept (Revitalisierung) im Bereich des Eibachs; Quelle: geoview.bl.ch.

4.2.5 Dicht überbautes Gebiet

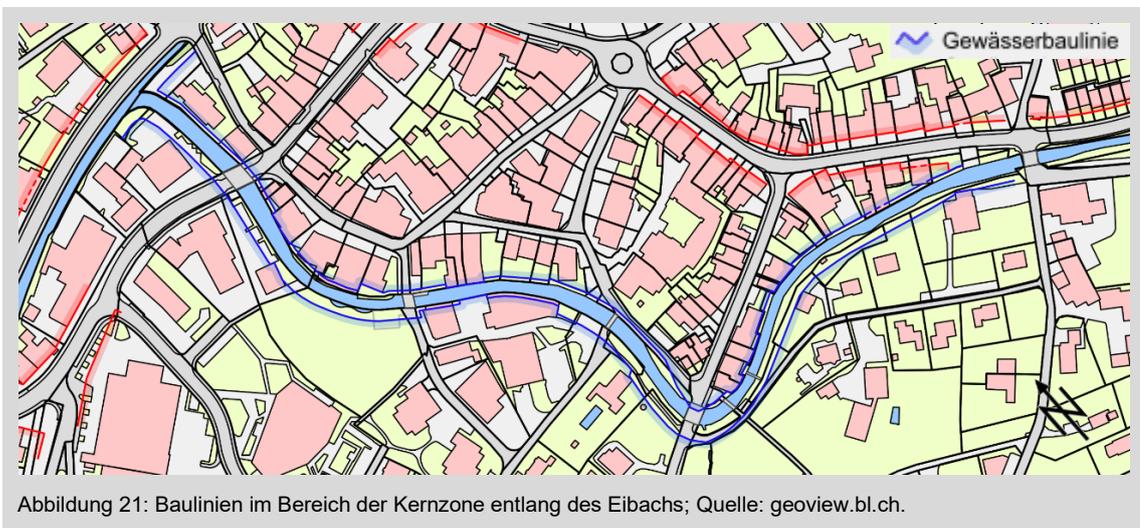
- Für die Beurteilung, ob ein Gebiet entlang des Bachs als dicht überbaut im Sinne der Gewässerschutzverordnung eingestuft werden kann, wurde der Eibach in zwei unterschiedliche Betrachtungsperimeter unterteilt. Der erste Perimeter umfasst den Ortskern, der zweite das Siedlungsgebiet östlich davon (siehe Abbildung 20).



- Die Vorgaben hinsichtlich dichter Bebauung gemäss Gewässerschutzverordnung werden folgendermassen erfüllt:

	1. Perimeter	2. Perimeter
Bauten im GWR	> 50%	< 50%
Kern- Zentrumszone?	Ja	Nein

- Im 1. Betrachtungsperimeter befinden sich mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum mit minimaler Breite. Zudem ist das Gebiet der Kernzone zugewiesen. Folglich kann dieser Abschnitt grundsätzlich als dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung eingestuft werden.
- Um den Hochwasserschutz trotz Reduktion zu gewährleisten, wird der Gewässerraum den bestehenden Gewässerbaulinien (siehe Abbildung 21), welche am 26. Mai 1981 vom Regierungsrat genehmigt worden sind, angepasst. Dadurch bleibt, gemäss Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt, der Hochwasserschutz gewährleistet bzw. die minimalen Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum bezüglich Hochwasserschutz ist erfüllt.



4.2.6 Freiraum Fließgewässer

- Gemäss Kantonalen Richtplan, Objektblatt L 1.2, sind die Überschwemmungsflächen im Gebiet «Schwäjen» entlang des Eibachs raumplanerisch zu sichern.



- Grundsätzlich nimmt der Kanton die «Freiräume Fließgewässer» in Koordination mit den Gemeinden im kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum auf. Da die Gemeinde in diesem Bereich den Gewässerraum auch teilweise ausserhalb der Bauzone ausscheidet, ist es ebenfalls denkbar, dass die Gemeinde im gleichen Zug die «Freiräume Fließgewässer» ausscheidet.
- In vorgängiger Absprache mit dem Kanton vom 9. Dezember 2020 hat sich der Gemeinderat für folgendes Vorgehen entschieden:
Der "Freiraum Fließgewässer" soll im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung definiert werden, während der Gewässerraum von der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt wird (Abbildung 22).

4.2.7 Fazit

- Für den Eibach wird ein Gewässerraum mit einer Breite von durchgehend 22 Metern festgelegt. Im Bereich des Ortskerns wird der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV an die baulichen Gegebenheiten angepasst (Reduktion auf Gewässerbaulinien).

4.3 Frändletenbächli

4.3.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Das Frändletenbächli hat gemäss kantonalen Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite zwischen 0.4 und 0.6 Metern.
- Das Bächli ist teilweise eingedolt, teilweise weist es eine eingeschränkte bzw. fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.
- Wendet man einen maximalen Korrekturfaktor von 2.0 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, so beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite maximal 1.2 Meter.

4.3.2 Minimale Breite Gewässerraum

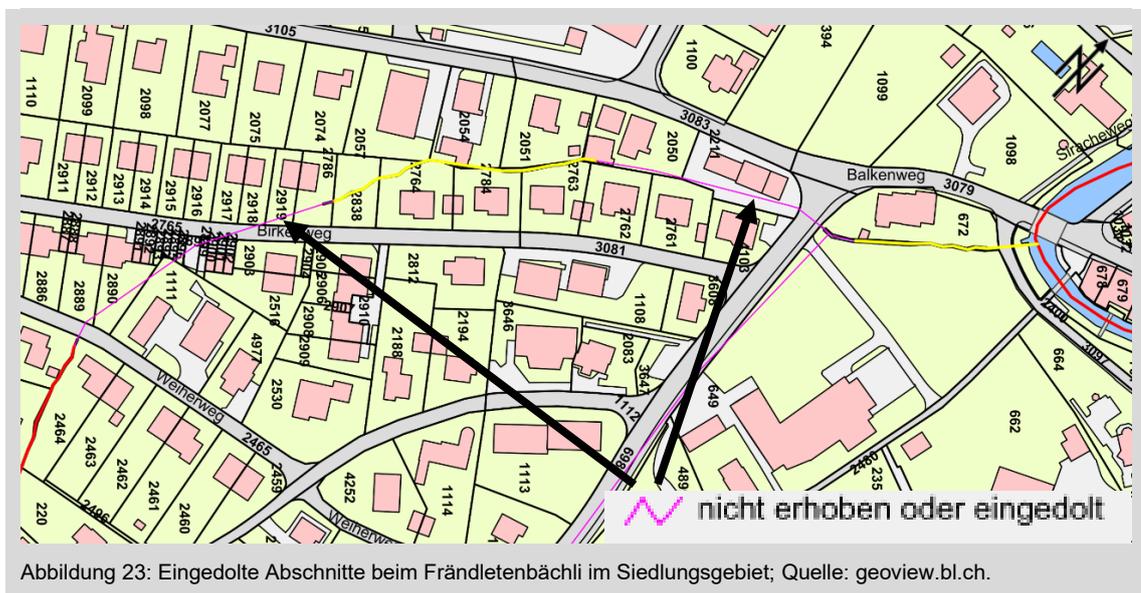
- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet.
- Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Diese Bestimmung kommt für das Frändletenbächli zur Anwendung.

4.3.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuelle nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher aktuell ebenfalls nicht notwendig.

4.3.4 Eingedolte Abschnitte

- Wie eingangs erwähnt, ist das Bächli innerhalb des Siedlungsgebietes an zwei Stellen eingedolt (siehe Abbildung 23). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob an diesen Stellen das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerräums verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerräums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.



Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

- Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können auf den beiden eingedolten Abschnitten momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraums eingehalten werden.
- Revitalisierungen: Der Ersatz von Dolen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht jedoch für das Frändletenbächli keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Aufwand-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen als ungenügend eingestuft wurde. Auch die Gemeinde sieht entsprechend keine Bachfreilegung vor. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Des Weiteren wird mit dem Birkenweg eine Erschliessungsstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung gekreuzt. Eine Revitalisierung wäre mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden (Abriss der Bauten bzw. notwendigen Erschliessungsanlagen) bzw. ist nicht umsetzbar.
- Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche oder Bachabschnitte haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung der eingedolten Abschnitte beim Frändletenbächli aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar (Bebauungsstruktur).

Das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen (private Gartennutzung, Querung von Strassenflächen) und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) ist aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Aufwertung des Lebensraumes auf diesem Gewässerabschnitt wird daher als ungenügend eingestuft (nötige technische Massnahmen, Verlegung Bachverlauf gegenüber Lebensraum, Erholungsraum und Vernetzung). Die eingedolten Abschnitte sind zudem in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzziele.
- Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
- Siedlungsentwicklung: Beim Birkenweg handelt es sich um eine Erschliessungsstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strasse.
- Siedlungsentwicklung: Die Parzellen, welche von den eingedolten Abschnitten betroffen sind, befinden sich in der Wohn- und Geschäftszone WG2a. Entsprechend besteht ein Interesse an einer

baulichen Nutzung der Parzellen. Im Sinne einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein.

Abwägung der Interessen:

- Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sind den Interessen der Siedlungsentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) untergeordnet. Das Interesse an der baulichen Weiterentwicklung der Bauparzellen sowie am Erhalt der Erschliessungsstrassen (Birkenweg, Brühlgasse) überwiegen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Entsprechend wird für die beiden eingedolten Abschnitte, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

4.3.5 Fazit

- Für das Frändletenbächli wird im Siedlungsgebiet ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt. Bei den eingedolten Abschnitten wird auf die Festlegung verzichtet.
- Im Rahmen des runden Tisches (siehe Anhang 1) hat sich die Gemeinde mit den Vertretern des Kantons darauf geeinigt, dass für den Abschnitt im Landschaftsgebiet (Zone für öffentliche Werke und Anlagen: Reservoir, Parzelle Nr. 139) der Kanton die Festlegung des Gewässerraumes im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanes vornimmt.

4.4 Chöpflibächli

4.4.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Das Chöpflibächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite von rund 0.3 Metern.
- Das Bächli ist grösstenteils eingedolt, teilweise weist es eine eingeschränkte bzw. fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 24). Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.
- Wendet man einen Korrekturfaktor von 2.0 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, so beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite maximal 0.6 Meter.



4.4.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet.
- Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Die Bestimmung kommt für das Chöpflibächli zur Anwendung.

4.4.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

4.4.4 Eingedolter Abschnitt

- Wie eingangs erwähnt, ist das Bächli innerhalb des Siedlungsgebietes über eine längere Strecke eingedolt (siehe Abbildung unten). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob für diese Strecke das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerräums verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

- Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können auf dem eingedolten Abschnitt momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraums eingehalten werden.
- Revitalisierungen: Ein Ersatz von bestehenden Dolen ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zulässig. Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht für das Chöpflibächli jedoch keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Aufwand-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen als ungenügend eingestuft wurde. Auch die Gemeinde sieht keine Bachfreilegung vor. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Lediglich bei Parzelle Nr. 231 besteht eine Baulücke. Allerdings ist hier der Abschnitt, welcher freigelegt werden könnte, sehr kurz, sodass

der Mehrwert, welcher gegenüber der Umwelt geschaffen würde, eher gering ist (keine durchgehende Vernetzung). Des Weiteren befindet sich der Bach unter der Brühlgasse. Dabei handelt es sich um eine Sammelstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung, welche folglich langfristig Bestand haben wird und soll.

- Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung des eingedolten Abschnitts beim Chöpflibächli aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar (Erschliessungsstrassen, Zufahrten, etc.).

Das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) ist aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Aufwertung des Lebensraumes auf diesem Gewässerabschnitt wird daher als ungenügend eingestuft (nötige technische Massnahmen, Verlegung Bachverlauf gegenüber Lebensraum, Erholungsraum und Vernetzung). Der Abschnitt ist zudem in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzziele.

- Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
- Ortsbild- und Denkmalschutz: Die katholische Kirche auf Parzelle Nr. 649 ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS als schützenswertes Einzelelement mit Erhaltungsziel A aufgeführt. Die Kirche befindet sich in der Nähe des eingedolten Bachabschnittes (unter Sammelstrasse / Brühlgasse). Der Aussenraum zwischen der Strasse und der Kirche ist als Wiesenfläche mit Einzelbäumen ausgestaltet. Die Definition eines Gewässerraumes würde diesen Bereich vor einer Überbauung freihalten. Im erwähnten Inventar (ISOS) wird jedoch keine spezielle Aussage zum Aussenraum bzw. zur Gestaltung der Anlage um die Kirche gemacht.
- Siedlungsentwicklung: Bei der Brühlgasse handelt es sich um eine Sammelstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strasse.
- Siedlungsentwicklung: Die Parzellen befinden sich in der Wohn- und Geschäftszone WG2a sowie der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung "Kirchliche Nutzungen" bzw. "Bildungseinrichtungen, Sport, Freizeit, Parkieranlagen". Entsprechend besteht ein Interesse an einer baulichen Nutzung der Parzellen bzw. an einer öffentlichen baulichen Nutzung einzelner Areale im Sinne von Art. 15 RPG bzw. § 15 RBG. Zugunsten einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven und einer gezielten Siedlungsentwicklung nach innen soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein.

Abwägung der Interessen:

- Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sind den Interessen der Siedlungsentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) wie auch den Interessen des Ortsbild- und Denkmalschutzes untergeordnet. Das Interesse an der baulichen Weiterentwicklung der Bauparzellen sowie am Erhalt der Sammelstrasse überwiegen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes. Entsprechend wird für die den eingedolten Abschnitt, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

4.4.5 Fazit

- Für das Chöpflibächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt. Beim eingedolten Abschnitt wird auf die Festlegung, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV verzichtet.

4.5 Mületenbächli

4.5.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Das Mületenbächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 1.2 bzw. 1.5 Metern (siehe Abbildung 25).



Abbildung 25: Mittlere Gerinnesohlenbreiten beim Chöpflibächli im Siedlungsgebiet; Quelle: geoview.bl.ch.

- Das Bächli weist aufgrund von Verbauungen mehrheitlich eine eingeschränkte Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 26). Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.

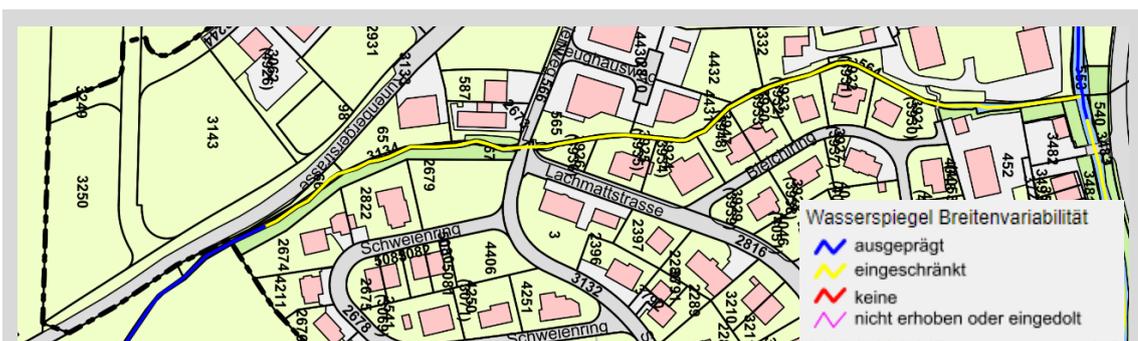


Abbildung 26: Wasserspiegel Breitenvariabilität beim Mületenbächli im Siedlungsgebiet; Quelle: geoview. bl.ch.

- Wendet man einen Korrekturfaktor von 1.5 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, ergeben sich eine theoretische natürliche Gerinnesohlenbreite im südlichen, natürlichen Abschnitt von 1.2 Meter und im nördlich anschliessenden Abschnitt von 2.25 Meter.
- Im unteren, verbauten Bachverlauf sind jedoch keine Zuläufe von weiteren Oberflächengewässer vorhanden. Auch das Gefälle sowie die Eigenschaften des Einzugsgebietes verändern sich nicht wesentlich. Entsprechend ist eine Zunahme von einem Meter im unteren Bachlauf nicht plausibel. Daher wird für den gesamten Verlauf innerhalb des Siedlungsgebiets eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern angenommen.

4.5.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet.
- Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Die Bestimmung kommt für das Mületenbächli zur Anwendung.

4.5.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

4.5.4 Fazit

- Für das Mületenbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt.

4.6 Rorbächli

4.6.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Das Rorbächli hat gemäss kantonalem Gewässernetz innerhalb des Siedlungsgebietes eine Gerinnesohlenbreite von 0.3 bzw. 0.6 Metern.
- Das Bächli weist aufgrund von Verbauungen eine fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf. Zudem ist es im Siedlungsgebiet mehrheitlich eingedolt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.

- Wendet man einen Korrekturfaktor von 2.0 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, so beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite maximal 1.2 Meter.

4.6.2 Minimale Breite Gewässerraum

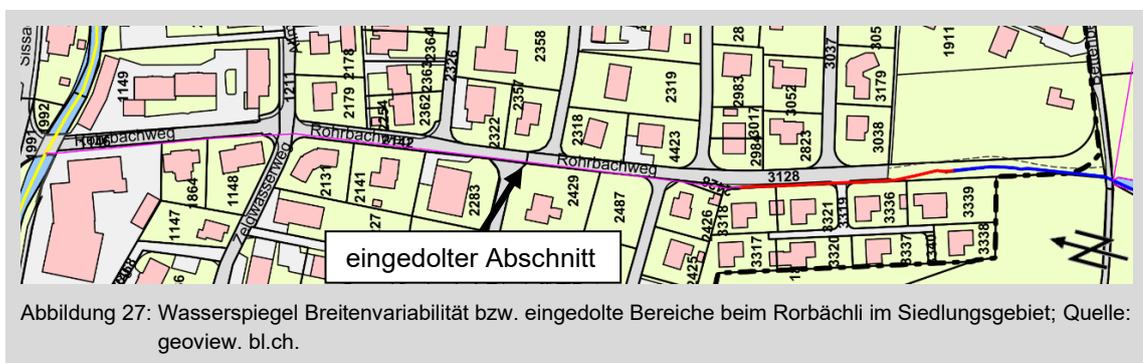
- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet.
- Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Die Bestimmung kommt für das Rorbächli zur Anwendung.

4.6.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

4.6.4 Eingedolter Abschnitt

- Wie eingangs erwähnt, ist das Bächli innerhalb des Siedlungsgebietes über eine längere Strecke eingedolt (siehe Abbildung 27). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob für diese Strecke das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerräums verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerräums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.



Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

- Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können auf dem eingedolten Abschnitt momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraums eingehalten werden.
- Revitalisierungen: Der Ersatz von Dolen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht jedoch für das Rorbächli keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Aufwand-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen als ungenügend eingestuft wurde. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Des Weiteren befindet sich der Bach unter dem Rohrbachweg. Dabei handelt es sich um eine Sammelstrasse gemäss Strassenetzplan Siedlung, welche folglich langfristig Bestand haben wird und soll. Folglich ist der Raum für eine Freilegung nicht vorhanden.
- Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung des eingedolten Abschnitts beim Rorbächli aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar (Erschliessungsstrassen, Zufahrten, etc.).

Das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) ist aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Aufwertung des Lebensraumes auf diesem Gewässerabschnitt wird daher als ungenügend eingestuft (nötige technische Massnahmen, Verlegung Bachverlauf gegenüber Lebensraum, Erholungsraum und Vernetzung). Der Abschnitt ist zudem in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzziele.
- Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
- Siedlungsentwicklung: Beim Rohrbachweg handelt es sich um eine Sammelstrasse gemäss Strassenetzplan Siedlung. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strasse.
- Siedlungsentwicklung: Die Parzellen entlang des eingedolten Bachabschnittes befinden sich mehrheitlich in der Wohn- und Geschäftszone WG2 sowie WG3. Des Weiteren passiert der eingedolte Bach eine Gewerbezone sowie den Quartierplan Rohrbach. Entsprechend besteht ein Interesse an einer baulichen Nutzung der Parzellen im Sinne von Art. 15 RPG bzw. § 15 RBG.

Zugunsten einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven und einer gezielten Siedlungsentwicklung nach innen, soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein.

Abwägung der Interessen:

- Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sind den Interessen der Siedlungsentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) untergeordnet. Das Interesse an der baulichen Weiterentwicklung der Bauparzellen sowie am Erhalt der Sammelstrasse überwiegen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes. Entsprechend wird für den eingedolten Abschnitt, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

4.6.5 Fazit

- Für das Rorbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt. Beim eingedolten Abschnitt wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

4.7 Ischlagbächli

4.7.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Für das Ischlagbächli wurde die Gerinnesohlenbreite nicht bestimmt. Der kantonale Gewässerkataster beinhaltet keine Angaben. Dies ist ein Hinweis, dass es sich um ein kleines Fließgewässer handelt.
- Eine Begehung vor Ort hat diese Annahme bestätigt (siehe Abbildung 28). Die natürliche Gerinnesohlenbreite liegt unter 2 Metern.



Abbildung 28: Fotoaufnahme des Ischlagbächli vom 10. Dez. 2020 zur Illustration der Sohlenbreite

4.7.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig.
- Der minimale Gewässerraum hat folglich eine Breite von 11.0 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).

4.7.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

4.7.4 Fazit

- Für das Ischlagbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt.

4.8 Marenbächli

4.8.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Das Marenbächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes eine Gerinnesohlenbreite von 0.2 Metern.
- Das Bächli weist aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.
- Wendet man einen Korrekturfaktor von 1.5 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, so beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite maximal 0.3 Meter.

4.8.2 Minimale Breite Gewässerraum

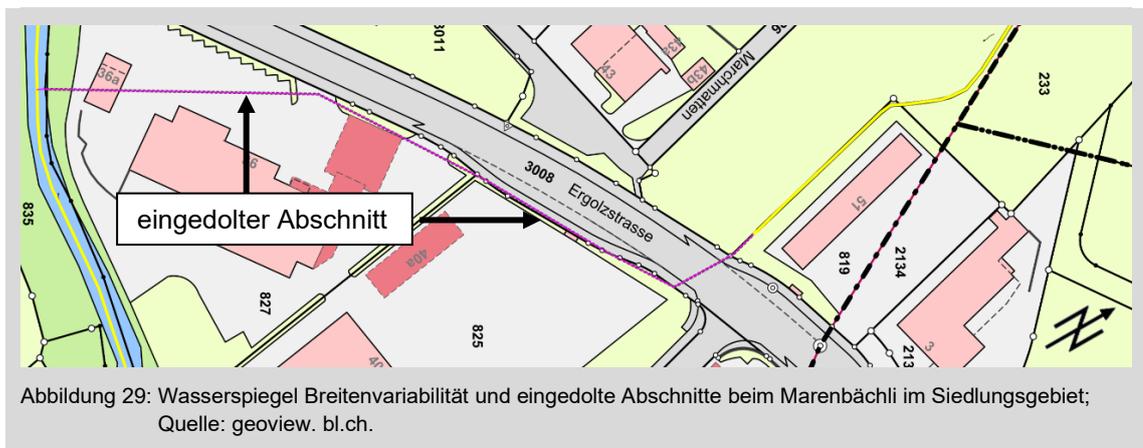
- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig.
- Entsprechend hat der minimale Gewässerraum eine Breite von 11.0 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).

4.8.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons zurzeit ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung des minimalen Gewässerraumes zur Gewährleistung des notwendigen Raumes für Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls vorliegend nicht notwendig.

4.8.4 Eingedolter Abschnitt

- Das Bächli ist im Bereich der Gewerbezone auf den Parzellen Nrn. 825 und 827 eingedolt (siehe Abbildung 29). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob für diese Strecke das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob im Sinne einer Ausnahme einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchv keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.



Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

- Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der Arbeitshilfe Gewässerraum werden eingehalten.
- Revitalisierungen: Bestehende Eindolungen dürfen in der Regel nur in Ausnahmefällen ersetzt werden. In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons wurden keine Massnahmen für den eingedolten Abschnitt festgelegt. Eine Offenlegung ist folglich nicht vorgesehen bzw. mit einem hohen Aufwand verbunden. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Eine Freilegung im Raum der Kantonsstrasse (inkl. Zufahrt und Bushaltestelle) ist aufgrund der bestehenden Bauge- und Infrastruktur nicht möglich. Folglich wird das Aufwand-Nutzen-Verhältnis einer Ausdolung des Bachverlaufs schlecht ausfallen, da dies an Ort und Stelle nicht möglich ist.

Die Platzverhältnisse und die heute bestehenden Grünräumen (Rabatten um Gewerbeareal) würden eine Offenlegung mit anderem Verlauf als jener der jetzigen Dole jedoch allenfalls zulassen. Die exakte Lage einer Freilegung und auch die Durchführbarkeit (nötiges Gefälle, Gewährleistung der Erschliessung des Gewerbeareals, etc.) sind zum jetzigen Zeitpunkt jedoch unklar und müssten erst konkret diskutiert werden. Eine komplette Verlegung des Bachverlaufs wären jedoch in jedem Fall mit grossen baulichen Massnahmen verbunden.

- Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. des Uferbereichs in einem dafür geeigneten Umfeld sind grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt.

Das Areal ist einer gewerblichen Nutzung zugewiesen. Der eingedolte Gewässerabschnitt ist in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzziele. Eine Rückführung an Ort und Stelle in einen natürlichen oder naturnahen Zustand wäre praktisch nicht mehr möglich.

Eine Offenlegung mit anderem Verlauf als die jetzige Dole wäre jedoch allenfalls denkbar und würde in jedem Fall grosses ökologisches Potential bergen, da unter anderem die Vernetzungsfunktion mit der Ergolz stark gefördert werden könnte. Die Durchführbarkeit einer Verlegung (Gefälle, Kosten, Aufwand, etc.) wurde zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschätzt.

- Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
- Siedlungsentwicklung: Die Parzellen sind gemäss Zonenplan Siedlung der Gewerbezone G1 zugewiesen. Entsprechend besteht ein Interesse an einer baulichen Nutzung im Sinne von Art. 15 RPG bzw. § 15 RBG. Aus Sicht der Gemeinde besteht zudem ein Interesse am Erhalt genügend grosser Gewerbezones, um den Bedarf an Raum für wenig sensible Nutzungen decken zu können. Zugunsten einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven und einer gezielten Siedlungsentwicklung nach innen soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein.

Abwägung der Interessen:

- Aufgrund der aktuellen gewerblichen Nutzung und der Hauptstrasse mit Bushaltestelle ist eine Freilegung des eingedolten Marenbächlis an Ort und Stelle nicht möglich bzw. weder zweckmässig noch sinnvoll.
- Dennoch sind einige Potentiale im Zusammenhang mit einer Bachfreilegung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes als auch teilweise im Sinne der Siedlungsentwicklung vorhanden. Dazu zählen u.a. die Durchgrünung des Siedlungsgebietes und die Vernetzungsfunktionen. Demzufolge stehen hier in vorliegendem Fall insbesondere die überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes einem Verzicht entgegen und es kann nicht auf die Definition eines Gewässerraumes gem. Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV verzichtet werden.
- Die konkrete Lage als auch die Machbarkeit und Aufwände für eine allfällige Ausdolung wurden zum jetzigen Zeitpunkt und mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" nicht abgeschätzt. Auf-

grund dieser Unklarheiten wurde der Gewässerraum für das Marenbächli vorerst entlang der aktuellen Lage der Dole definiert. Dies müsste zu einem späteren Zeitpunkt nochmals konkret evaluiert und allenfalls angepasst werden.

4.8.5 Fazit

- Für das Marenbächli wird durchgehend ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt (auch im Bereich des QP's Maren (in Erarbeitung)).

4.9 Rickenbächli

4.9.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Das Rickenbächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes eine Gerinnesohlenbreite von 1 Meter.

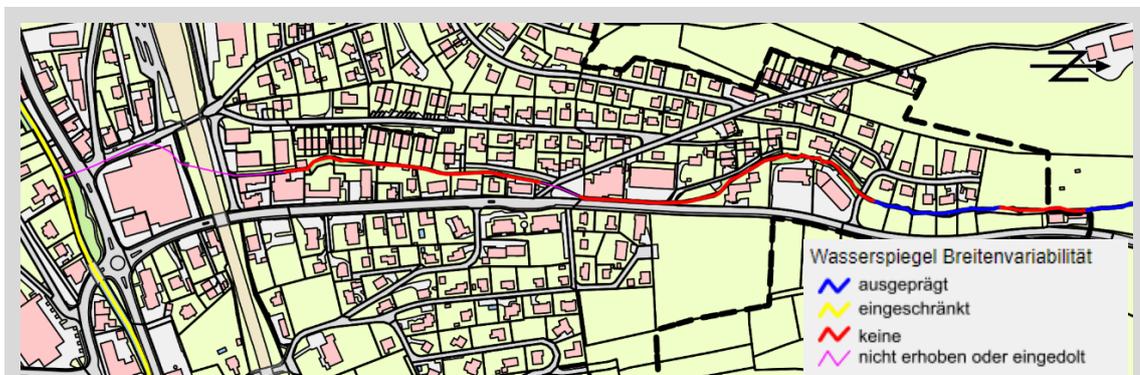


Abbildung 30: Wasserspiegel Breitenvariabilität beim Rickenbächli; Quelle: geoview. bl.ch.

- Aufgrund von Verbauungen weist das Bächli mehrheitlich eine fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 30). Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum her-zuleiten.
- Wendet man einen Korrekturfaktor von 2.0 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, beträgt die theoretische natürliche Gerinnesohlenbreite 2.0 Meter.
- Da die natürlich verlaufenden Abschnitte innerhalb wie auch ausserhalb des Siedlungsgebietes jedoch eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 Meter aufweist, ist eine Breite von 2 Metern nicht plausibel. Weder das Gefälle noch die Eigenschaften des Einzugsgebietes verändern sich wesentlich. Zudem erfolgt kein relevanter Zustrom von einem weiteren Oberflächengewässer in das Rickenbächli. Entsprechend wird durchgehend von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als bzw. bis 2 Metern ausgegangen.

4.9.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig.
- Entsprechend hat der minimale Gewässerraum eine Breite von 11.0 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).

4.9.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

4.9.4 Eingedolter Abschnitt

- Das Rickenbächli ist im Bereich der Bahnlinie sowie der Parzelle Nr. 1338 eingedolt (siehe Abbildung 31). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob für diese Strecke das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob im Sinne einer Ausnahme auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

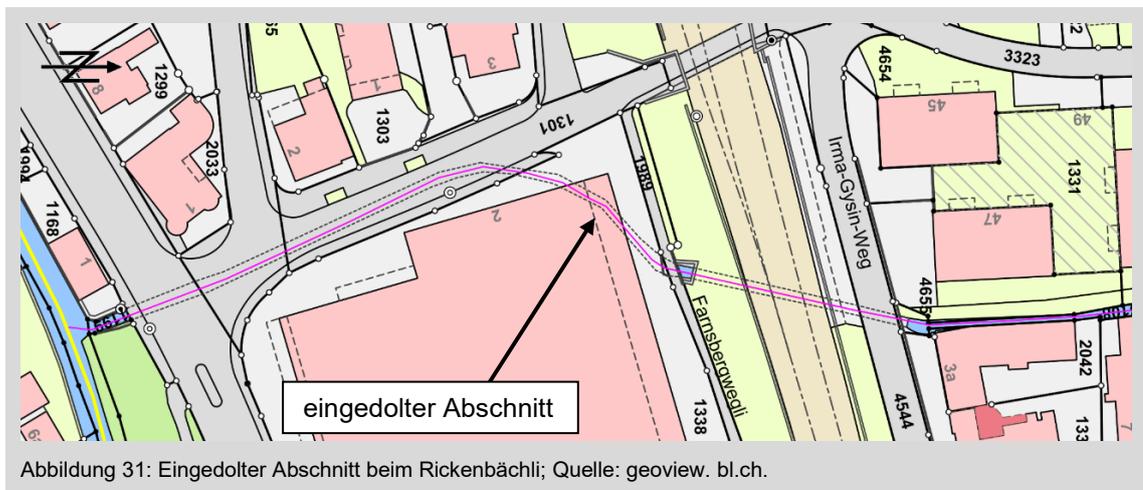


Abbildung 31: Eingedolter Abschnitt beim Rickenbächli; Quelle: geoview. bl.ch.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

- Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können auf dem eingedolten Abschnitt momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraums eingehalten werden.
- Revitalisierungen: Bestehende Eindolungen dürfen in der Regel nur in Ausnahmefällen ersetzt werden. Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht jedoch für das Rickenbächli keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Aufwand-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen als ungenügend eingestuft wurde.

Die Parzellen Nr. 1338, welche vom Gewässer passiert werden, ist weitgehend überbaut, wodurch kein Raum für eine Revitalisierung vorhanden ist. Des Weiteren befindet sich der Bach unter dem Badweg bzw. der Bahnhofstrasse. Dabei handelt es sich um eine Sammel- bzw. Erschliessungsstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung, welche folglich langfristig Bestand haben werden und sollen. Auch unterquert er die Bahnlinie. Folglich ist eine Freilegung aufgrund der bestehenden Verhältnisse nicht umsetzbar.

- Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung des eingedolten Abschnitts beim Rickenbächli aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar (Erschliessungsstrassen, Zufahrten, etc.).

Das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen (vorbestehende Gebäude, Parzelle mit rechtskräftiger Sondernutzungsplanung, Unterquerung von Strassenflächen und Eisenbahntrassees etc.) und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) ist aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Aufwertung des Lebensraumes auf diesem Gewässerabschnitt wird daher als ungenügend eingestuft (nötige technische Massnahmen, Verlegung Bachverlauf gegenüber Lebensraum, Erholungsraum und Vernetzung). Der Abschnitt ist zudem in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzziele.

- Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
- Siedlungsentwicklung: Beim Badweg und der Poststrasse handelt es sich um eine Sammel- bzw. Erschliessungsstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strassen.

Die Parzelle Nr. 1338, welche vom eingedolten Bachlauf tangiert wird, ist Teil der Quartierplanung Roseneck. Entsprechend besteht ein Interesse an einer baulichen Nutzung der Parzelle im Sinne von Art. 15 RPG bzw. § 15 RBG. Zugunsten einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven und einer gezielten Siedlungsentwicklung nach innen soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein.

Abwägung der Interessen:

- Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sind den Interessen der Siedlungsentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) untergeordnet. Das Interesse an der baulichen Weiterentwicklung der Bauparzelle sowie am Erhalt der Sammelstrasse als auch der Bahnlinie (Unterquerung), überwiegen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes. Entsprechend wird für den eingedolten Abschnitt und gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

4.9.5 Fazit

– Für das Rickenbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt. Beim eingedolten Abschnitt wird im Sinne einer Ausnahme auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

4.10 Muttibächli

Für das Muttibächli, welches sich grossmehrheitlich im Landschaftsgebiet der Gemeinde Gelterkinden befindet, wird der Kanton einen Gewässerraum im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanes ausscheiden (gemäss Absprache im Anhang 1). Dies gilt auch im Bereich der öW+A-Zone mit der Zweckbestimmung "Bahnhof SBB Sommerau".

5 Kantonale Vorprüfung

Die Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie zum Teilzonenplan Siedlung Ortskern und zum QP Rohrbach wurde mit Schreiben vom 8. September 2020 beim Amt für Raumplanung zuhanden der kantonalen Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 16. November 2020 haben die kantonalen Fachstellen zu den eingereichten Planungsinstrumenten Stellung genommen. Die Vorprüfungsergebnisse wurden bei den weiteren Planungsarbeiten berücksichtigt.

6 Mitwirkungsverfahren

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

7 Beschlussfassungsverfahren

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

8 Auflage

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

9 Genehmigungsantrag

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

Gelterkinden,

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Anhang 1) **Protokoll "Runder Tisch" mit kantonalen Fachstellen****Protokoll zur Besprechung vom 18. Juni 2020****Gewässerraumplanung (GWR) Gelterkinden, Sitzung mit kantonalen Fachstellen**

Fokus Siedlungsgebiet mit Schnittstellen Landschaftsgebiet

Zeit	15.30 – ca. 17.00 Uhr	
Ort	Gemeindeverwaltung Gelterkinden Marktgasse 8 4460 Gelterkinden	
Teilnehmende	Pascal Bürgin (<i>PB</i>) Roland Laube (<i>RL</i>) Martin Altermatt (<i>MA</i>) Laura Chavanne (<i>LC</i>) Nicole Lotz (<i>NL</i>) Simon Käch (<i>SK</i>) Denise Binggeli (<i>DB</i>)	Leiter Abteilung Bau, Gelterkinden Vertreter Gemeinderat TBA, Wasserbau (kant. Fachstelle) ARP, Kantonsplanung (kant. Fachstelle) ARP, Kantonsplanung (kant. Fachstelle) Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG (Planerbüro)
Verteiler	alle vorgängig erwähnten	

Das vorliegende Protokoll hält die wichtigsten Besprechungspunkte zur Gewässerraumplanung (Entwurf mit Stand vom 19. März 2020) vornehmlich im Siedlungsgebiet der Gemeinde Gelterkinden fest. Ausserdem sind die daraus resultierenden Anpassungen des Entwurfs am Ende des Protokolls aufgeführt.

An der Besprechung wurden alle vorkommenden Fliessgewässer der Gemeinde Gelterkinden sowie folgende Diskussionspunkte thematisiert:

- Eibach – insb. Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB)
- Ergolz – insb. Anpassungen in dicht überbautem Gebiet
- Hochwasserschutz- und Revitalisierungsvorhaben des Kantons
- Vorschriften im GWR (insb. Aussenraumgestaltung) und Vollzug
- Seitengewässer / Zuflüsse – insb. Begründung der Verzichte
- Vom GWR betroffene Sondernutzungsplanungen (QP-Verfahren)
- Schnittstellen mit Landschaftsgebiet (insb. Koordination mit Kanton)

Begrüssung und Allgemeines

Begrüssung durch *RL* und Vorstellungsrunde der Teilnehmenden.

SK: Vorstellung des Entwurfs Mutation "Gewässerraum", Situationsplan 1:2'000.

NL / LC: Allg. Hinweis zur Herleitung und Bestimmung der Gewässerraumbreiten: Berücksichtigung der Abflussmengen an bestimmten Messstellen (Anmerkung: Diese Daten sind im geoview.bl jedoch (noch?) nicht öffentlich zugänglich).

Eibach

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)

NL / LC: Mehrere, längere Abschnitte mit natürlichem oder naturnahem Zustand (ausgeprägte Wasserspiegelbreitenvariabilität) befinden sich gemäss Gewässerkataster südöstlich der Gemeinde Gelterkinden. Diese weisen eine mittlere, natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 m auf. Daher ist eine Breite von 5 m in Gelterkinden nicht plausibel. Für die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite ist daher eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 m zu verwenden ($2.5 \times 6 \text{ m} + 7 \text{ m} = 22 \text{ m}$).

Diverses (Informationspolitik und symmetrischer / asymmetrischer GWR)

LC: Eine asymmetrische Definition des GWR ist, insbesondere bei bestehenden Uferschutzzonen, allenfalls möglich. Es ist jedoch dringend empfohlen, in diesem Fall den/die nachteilig betroffene/n Grundeigentümer/in explizit darüber zu informieren. *NL* ergänzt dies mit der Aussage, dass die Festlegung transparent und nachvollziehbar aufgezeigt werden soll.

PB hält fest, dass der GWR für den Eibach in der Entwurfsphase auf der ganzen Länge konsequent symmetrisch festgelegt werden soll.

Dicht überbautes Gebiet und Hochwasserschutz

MA: Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Anpassung (nGSB = 6 m) ist eine Erhöhung der Gewässerraumbreiten für Hochwasserschutzmassnahmen beim Eibach grundsätzlich nicht notwendig. Ausserdem ist auch die Festlegung des GWR im Bereich der Kernzone auf die bestehenden Gewässerbaulinien nachvollziehbar und möglich.

Ergolz

nGSB und allgemeine Aussage zum Hochwasserschutz und Revitalisierungsmassnahmen

Allgemeine Aussage der kant. Fachstellen (*NL, LC, MA*): Grundsätzlich ist man mit der im Entwurf ermittelten nGSB einverstanden, da diese nachvollziehbar ist (5 m oberhalb Zufluss Eibach, 6 m unterhalb Zufluss Eibach).

MA: Bezüglich Hochwasserschutz sowie Revitalisierungsvorhaben sind die vorgeschlagenen GWR-Breiten von 19.5 m resp. 22 m ausreichend. Entsprechend ist eine Aufweitung nicht notwendig.

Dicht überbautes Gebiet und Hochwasserschutz

MA: Stellenweise ist bei den dicht überbauten Gebieten entlang der Ergolz eine Anpassung des Gewässerraumes an die baulichen Gegebenheiten, so wie im Entwurf vorgeschlagen, aufgrund eines Hochwasserdefizites nicht möglich. Insbesondere auf dem Abschnitt zwischen dem Kreisel Poststrasse-Sissacherstrasse-Rickenbacherstrasse und dem Eisenbahn-Viadukt ist die Reduktion des GWR bzw. Anpassung an die bauliche Situation aufgrund der roten Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte (erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung) nicht möglich. Wo Gewässerbaulinien bereits bestehen (z.B. gegenüber Migros / unterhalb Kreisels), kann die Festlegung des Gewässerraumes daran orientiert werden.

Ergänzung durch *NL*: Demzufolge ist auch ein Verzicht bei eingedolten Abschnitten mit roten Gefahrenbereichen problematisch.

MA: Insbesondere vor den eingedolten Stellen (Einlass) ist die Situation problematisch. Gerade hier (vor, aber auch nach, der Eindolung) ist der Gewässerraum entsprechend im Bereich der eingedolten Abschnitte zu verlängern (v.a. dann, wenn bereits Uferschutzzonen definiert worden sind – oberhalb des Viadukts). Dieser Raum muss gesichert werden, damit bauliche Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes möglich sind (Veränderungen beim Einlass).

Alle: Es wurde der Konflikt zwischen dem Raumbedarf der Gewässer (ökologische Funktion, Vernetzung, Lebensraum, Naherholung und baulicher Hochwasserschutz) und den geschützten sowie erhaltenswerten Bauten diskutiert. Gemäss *MA* würde jedoch für den baulichen Hochwasserschutz selten ein bestehendes Haus abgebrochen.

Allg. Vorschriften im GWR und Vollzug

LC: Für bestehende Bauten gilt grundsätzlich, dass keine wertvermehrenden Vorhaben möglich sind (also beispielweise Dachaufbauten sind nicht erlaubt). Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können allenfalls auch Ausnahmen gewährt werden (Einzelfallprüfung).

Fragen zum Vollzug (PB): Wer müsste reagieren, wenn entgegen den rechtlichen Vorgaben keine extensive Nutzung (also Garten- / Aussenraumgestaltung) im Gewässerraum vorliegt? Wer prüft dies im Rahmen der Baubewilligung?

Antwort (SK, kant. Fachstellen): Der Vollzug bezüglich Einhaltung der Gewässerräume liegt im Siedlungsgebiet grundsätzlich bei der Gemeinde (GWR im Siedlungsgebiet ist Teil der kommunalen Nutzungsvorschriften).

LC ergänzt diese allgemeine Aussage mit Erläuterungen zur Praxis (Baugesuchs-Prüfung):

- Auch bei definitiv ausgeschiedenen Gewässerräumen wird weiterhin das Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonsplanung, die betroffenen Baugesuche beurteilen.
- Für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen, welche widerrechtlich im Gewässerraum erstellt wurden, ist auch das Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonsplanung zuständig.
- Nur bei Kleinbaugesuchen ist die Gemeinde zuständig.

Seitengewässer (Einzugsgebiet Eibach / Ergolz)

Mületenbächli

MA: Die AV-Daten bzw. die erfasste Gewässerlinie sollte nicht bedeutend von der Situation vor Ort abweichen. Die Festlegung des Gewässerraums kann sich daher an dessen Verlauf orientieren.

Marenbächli

LC / NL: Verzicht bei eingedoltem Abschnitt entlang der Gewerbezone dürfte schwer zu begründen sein. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn keine überwiegenden Interessen (ökologisches Potential) entgegenstehen. Grundsätzlich scheint genügend Raum für eine Offenlegung vorhanden zu sein.

Rickenbächli

MA: Ein Gewässerraum bei überdecktem Abschnitt auf den Parzellen Nrn. 2255 und 1402 (Autoabstellplatz in Gewerbezone) würde für den Grundeigentümer keinen zusätzlichen Einschränkungen bringen aufgrund der bereits bestehenden Grenzabstände und der bestehenden Gewässerbaulinie.

Weitere Gewässer (Chöpflibächli, Frändletenbächli, Rorbächli, Ischlagbächli)

NL / LC: Gewässerraumbreiten und Verzicht grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch sind die Begründungen bzw. Interessenabwägungen im Planungsbericht abzuhandeln.

Allgemeiner Diskussionspunkt zu sehr kleinen Gewässern (**SK, LC**): Bei sehr kleinen Gewässern kann auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden (gem. GSchV), sofern keine überwiegenden Interessen vorliegen. Dies ist gesetzlich möglich, obwohl gerade bei den kleinen Fließgewässern die Vernetzungsfunktion, als auch das ökologische Potential sehr bedeutend sind.

Sondernutzungsplanungen (QP) entlang der Fließgewässer

QP Rohrbach

RL: Festlegung des GWR wird mit vorliegender Mutation zur kommunalen Nutzungsplanung vorgenommen.

QP Maren

RL: Aufgrund von vielen Unsicherheiten und allfälligen Einsprachen im Rahmen des QP-Verfahrens, soll der Gewässerraum im vorliegenden und im QP-Verfahren festgelegt werden. Je nachdem, welches Verfahren zuerst abgeschlossen ist, wird der Gewässerraum in der jeweils anderen Planung wieder gelöscht.

Schnittstellen mit Landschaftsgebiet

LC: Bei den Schnittstellen zwischen Siedlung und Landschaft kann die Festlegung des GWR von der Gemeinde vorgenommen werden. Diese sind im vorliegenden Entwurf nachvollziehbar.

PB: Bei den Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes soll nicht wie im Entwurf vorgeschlagen die Gemeinde den GWR definieren, sondern die Festlegung soll an den Kanton abgegeben werden.

Zusammenfassung: Anpassungen am Entwurf (Situationsplan)

Fließgewässer / Be- treff	Bemerkung
Eibach	
- nGSB	6 m über gesamte Länge, symmetrische Festlegung beibehalten (ausser Kernzone, GWR-Definition auf bestehenden Baulinien).
Ergolz	
- Verzicht	Der Verzicht ist gut zu begründen. Verlängerung des GWR vor und nach den Eindolungen ist notwendig (Raumsicherung für baulichen Hochwasserschutz)
- dicht überbaut	Anpassung an die bauliche Situation in Gefahrenzone Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung nicht möglich (zwischen Kreisel und Eisenbahn-Viadukt). Teilweise Festlegung auf bestehende Gewässerbaulinie möglich.
Marenbächli	
- Verzicht (Dole in Gewerbezone)	Begründung und Interessen im Planungsbericht detailliert aufzeigen.
Bauzonen ausserhalb Siedlungsgebiet	
- Sommeraubächli und Frändletenbächli	Bei beiden Gewässerabschnitten entlang von Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes soll der Kanton den GWR definieren (Bemerkung dazu im Planungsbericht).

Lausen, 25. Juni 2020 / DB

inklusive Rückmeldungen vom 26. Juni 2020 resp. 1. Juli 2020